

05.20

& Stiftung Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



30 Jahre:
Stiftungen im Prozess der deutschen Einheit

Rote Seiten: Die arbeitsrechtliche Stellung des Personals der Stiftungen

Herausgeber: DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Erich Steinsdörfer
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.susdigital.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Kirchliche Institutionen und Datenschutz

Der kirchliche Datenschutz und die neue Datenschutzgrundverordnung

von Matthias Lachenmann (Köln)

Die Datenschutzgrundverordnung hat seit dem 25.5.2018 Geltung und brachte zahlreiche Neuerungen mit sich. Zudem sind neue kirchliche Datenschutzgesetze in Kraft getreten, die Änderungen für alle kirchlichen Institutionen bringen und dazu führen, dass das Thema Datenschutz sensibel berücksichtigt werden muss. Der Beitrag stellt die wichtigsten Vorgaben dar.

Kirchliche Institutionen zählen zu den größten Verarbeitern von Daten in Deutschland. Nicht nur durch die neuen (kirchlichen) Datenschutzgesetze, sondern auch aufgrund der Sensibilität der von der Kirche verarbeiteten Daten, muss auf die Umsetzung kirchlichen Datenschutzes besonderes Augenmerk gelegt werden. Der Daten-

schutz der katholischen Kirche ist in Deutschland im KDG geregelt, für den evangelischen Bereich im DSGVO-EKD.

Kirchlicher Datenschutz in Deutschland

In Art. 91 DSGVO ist festgehalten, dass Kirchen, auf Grundlage ihres Selbstbestimmungsrechts, ihre bisherigen Datenschutzgesetze weiter anwenden dürfen, sofern sie in Einklang mit der DSGVO gebracht werden. Ziel war, ein einheitliches staatliches und kirchliches Datenschutzrecht zu konzipieren, dessen Verantwortung sich die kirchlichen Träger nicht gänzlich durch Berufung auf nationale Regelungen, wie z. B. Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV, entziehen können.

Viele der in kirchlichen Datenschutzgesetzen enthaltenen Regelungen stimmen mit der DSGVO überein, wie die Grundsätze der Notwendigkeit eines Erlaubnistatbestands oder die Definition zu personenbezogenen Daten. Auch das Konstrukt der Einwilligung und die Betroffenenrechte finden sich in den kirchlichen Datenschutzgesetzen wieder.

Die kirchlichen Datenschutzgesetze im Vergleich zur DSGVO

Die kirchlichen Datenschutzgesetze weisen zum Teil erhebliche Unterschiede zur DSGVO auf. Hinsichtlich der Rechtsverfolgung von Verstößen gegen die kirchlichen Datenschutzgesetze enthalten die KDG und DSGVO-EKD einen weitaus geringeren Bußgeldrahmen von lediglich bis zu 500.000 €: Im katholischen Datenschutzgesetz ist weiterhin festgelegt, dass kirchliche Stellen, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind, von einer Geldbuße ausgenommen sind. Somit wäre der gesamte Bereich innerkirchlichen Handelns von Sanktionen ausgenommen. Die Durchsetzung der kirchlichen Datenschutzgesetze wird in der evangelischen Kirche bei den evangelischen Verwaltungsgerichten geltend gemacht; die katholische Kirche hat eine eigene kirchliche Datenschutzgerichtsordnung erlassen (KDSGO) und damit eine kirchliche Gerichtsbarkeit geschaffen.

Die Reformbemühungen der Kirchen sind zu begrüßen, stehen aber nicht immer in Einklang mit den Anforderungen der DSGVO. Kirchliche Stellen können sich daher nicht nur auf ihr Datenschutzgesetz verlassen. Art. 91 Abs. 2 DSGVO gewährt ihnen zwar grundsätzlich das Recht auf eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die aber die in Kapitel VI der DSGVO niedergelegten Bedingungen zu erfüllen hat und an die Reichweite der Befugnisse einer staatlichen Aufsichtsbehörde gebunden ist.

Konkrete Handlungspflichten kirchlicher Stellen

Das kirchliche Datenschutzrecht fordert die Erfüllung verschiedenster Pflichten und stellt kirchliche Institutio-



Die Kirchen müssen beim Datenschutz besonders sensibel sein.

nen vor die Herausforderung, die datenschutzrechtlichen Vorgaben in der Realität umzusetzen.

Grundsätzlich gilt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Kirchliche Stellen müssen folglich bei jeder Verarbeitung überprüfen, ob sie den Anforderungen der § 6 KDG und § 6 DSGVO gerecht werden können. Nur, wenn die Datenverarbeitung unter eine der Rechtsgrundlagen fällt, ist sie rechtmäßig. So sind auch die Betroffenenrechte der neuen Datenschutzgesetze erheblich ausgeweitet worden, sodass insbesondere das Recht auf Auskunft (§ 17 KDG; § 19 DSGVO) und das Recht auf Löschung (§ 19 KDG; § 21 DSGVO) von allen kirchlichen Einrichtungen beachtet werden muss.

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist nach § 36 Abs. 1 S. 1 KDG für Diözesen, Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbände, unabhängig von der Mitarbeiterzahl, zwingend. Dies gilt für andere Einrichtungen (z. B. den Deutschen Caritas-Verband) nur unter bestimmten Voraussetzungen. Nach evangelischem und katholischem Recht ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, wenn die Kerntätigkeit der kirchlichen Stelle in der Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten besteht, oder wenn mindestens zehn Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt sind (§ 36 Abs. 2 lit. a KDG, § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 DSGVO).

Werden Kirchen oder sonstige Einrichtungen videoüberwacht, so ist dies nur unter den Voraussetzungen der § 52 KDG und § 52 DSGVO möglich. Wichtig ist insbesondere die Information über Zweck und Umfang der Überwachung. Durch geeignete Maßnahmen ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Umstand der Beobachtung und der Verantwortliche erkennbar zu machen. Ferner ermöglicht § 53 DSGVO die Aufzeichnung eines Gottesdienstes, sofern die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen informiert werden.

Auch bei Fotos, die bei Veranstaltungen gemacht werden, muss geprüft werden, ob die betroffenen Personen wirksam in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, oder ob ein anderer Rechtfertigungsgrund vorliegt (vgl. § 6 KDG; § 6 DSGVO). Dieser Grundsatz gilt auch für die Veröffentlichung von Fotos in Gemeindebriefen oder Ähnlichem.

Die Pflicht zur Erstellung eines Verzeichnisses betrifft nach § 31 Abs. 5 KDG und § 31 Abs. 5 DSGVO grundsätzlich nur Einrichtungen mit mehr als 250 Mitarbeitern. Aber auch kleinere Einrichtungen, sollten sich nicht von der Pflicht, ein Verzeichnis zu führen, befreit fühlen. Denn die in der DSGVO nicht-nachvollziehbaren Ausnahmen, die wohl zu einer regelmäßigen Pflicht führen, sind auch hier vorgesehen. Bisher sind die Aufsichtsbehörden im außerkirchlichem Bereich eher selten von einer Befreiung ausgegangen.


Umstritten ist auch die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Mitteilung eines Kirchaustritts durch den Pfarrer an die Kirchengemeinde. Die öffentliche Mitteilung wird kaum den Anforderungen an die rechtmäßige Datenverarbeitung gerecht werden können und nicht mehr von einem berechtigten Interesse der Kirche gedeckt sein.

Die katholische Kirche bietet zur konkreten Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben unterschiedliche Praxishilfen an, welche die Stellen mit kirchlichem Träger in der datenschutzrechtlichen Realität unterstützen sollen.

Fazit

Die große Herausforderung für Stellen mit kirchlichem Träger besteht darin, die kirchlichen Datenschutzgesetze in der Praxis korrekt umzusetzen. Die zum 1.3.2019 in Kraft getretene neue Durchführungsverordnung zum katholischen Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) bietet erste Hilfestellungen, durch nähere Ausführungen der Anforderungen und Konkretisierung der in der KDG festgelegten Vorgaben. Zu beobachten bleibt, inwieweit sich eine kirchliche Gerichtsbarkeit mit zwei Instanzen mit dem staatlichen Rechtsweg vereinbaren lässt. Die eigene Gerichtsbarkeit kann nicht die Eröffnung des staatlichen Rechtsweges ausschließen. Die Regelung des Art. 91 DSGVO löst den Konflikt zwischen der kirchlichen Selbstbestimmung und den erforderlichen Datenschutzstandards. Den kirchlichen Gesetzgebern obliegt es jetzt, die verbleibenden Defizite auszuräumen.

Kurz & knapp

- Stellen mit kirchlichem Träger müssen die Bestimmungen in den neuen kirchlichen Datenschutzgesetzen (KDG und DSGVO) umsetzen
- Kirchliche Stellen können sich nicht gänzlich auf das kirchliche Datenschutzgesetz verlassen
- Die kirchliche Gerichtsbarkeit lässt sich nur schwer mit dem staatlichen Rechtsweg vereinbaren 

Zum Thema

Düwell, Franz Josef: Kirchliches Beschäftigtendatenschutzrecht, in: jurisPR-ArbR 8/19, Anm. 1

Hoeren, Thomas: Kirchlicher Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung – Eine Vergleichsstudie zum Datenschutzrecht der evangelischen und der katholischen Kirche, in: NVWZ 2018, S. 373–375



Dr. Matthias Lachenmann ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei BHO Legal PartG mbB in Köln und Datenschutzbeauftragter (UDISert).
matthias.lachenmann@bho-legal.com,
www.bho-legal.com